

TOP II.3

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	30.03.2023	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Vereinbarung mit der Ökumenischen Fördergemeinschaft GmbH für die Wohngruppe in der Von-der-Tann-Str. 17 in Ludwigshafen

Vorlage Nr.: 20236204

ANTRAG

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Entgeltsatz für die Von-der-Tann-Straße wird auf 183,95 EUR festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Begründung:

1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

2. Entgelt für die Betreuung in der Wohngruppe Von-der-Tann-Straße

Der Träger erbringt seit Jahren Leistungen der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Im Jahr 2016 hat der Träger die stationäre Wohngruppe in der Von-der-Tann-Straße 17 mit 10 Plätzen eröffnet. In der Wohngruppe werden männliche Jugendliche ab 14 Jahren und junge Erwachsene über Tag und Nacht betreut. Die Leistungsgewährung erfolgt auf Grundlage der §§ 27 i.V.m. 34 SGB VIII, 35a Abs.2, Nr.4, 41 und 42, 42a SGB VIII, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs dienen.

Die Entgeltvereinbarungen im stationären Bereich basieren im Regelfall auf Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und sonstigen Personalnebenkosten sowie Sach- und Investitionskosten. Zu letzteren gehören beispielsweise Kosten für Lebensmittel, Wasser, Energie, Brennstoffe, Steuern, Abgaben, Versicherungen und Instandhaltungen.

Die ursprüngliche Gesamtforderung des Trägers für den Zeitraum ab 01.01.2023 beinhaltete eine Entgeltsteigerung von bisher 169,47 € / täglich auf 203,19 € / täglich.

Die Entgeltkalkulation wurde in mehreren Gesprächen mit Vertretern des Trägers besprochen.

Als Jahresgesamtkosten (Personal- und Sachkosten) wurden 637.842,88 EUR zugrunde gelegt.

Diese teilen sich in die folgenden Kalkulationswerte auf:

Personalkosten einschl. Personalnebenkosten:	509.072,79 EUR
Sach- und Investitionskosten:	128.770,09 EUR

Unter Berücksichtigung der bereitstehenden 10 Betreuungsplätze und einem Auslastungsgrad von 95% ergibt sich ein Entgeltbetrag in Höhe von **183,95 EUR täglich**.

Stand Januar 2023 werden in der Wohngruppe Von-der-Tann-Straße, 4 junge Menschen aus Ludwigshafen betreut. Durch die Entgelterhöhung von 169,47 € auf 183,95 € würden sich die Mehrkosten nach derzeitigem Stand auf ca. 21.000 EUR/Jahr belaufen.

Das verhandelte Entgelt entspricht dem Tagessatz von Einrichtungen mit vergleichbarem Personalschlüssel.

Wenn der Jugendhilfeausschuss dem Antrag zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über das Entgelt ab 01.01.2023 abschließen.

Der Aufwand betrifft die Produkte 36303 „Hilfe zur Erziehung“ und 36304 „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“, die Kostenstelle 31410001, Kostenträger 3630306 und 3630310 sowie das Sachkonto 5561500 an Freie Träger im Haushalt 2023.

Die Voraussetzungen zur Auszahlung sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 GemO Rheinland-Pfalz erfüllt, da der Leistung ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten zugrunde liegt. Ohne Abschluss der gesetzlich verpflichtenden Entgeltvereinbarung, wird keine (weitere) Leistungserbringung durch den Träger erfolgen.